

Lüneburger Ruder-Club Wiking von 1875 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:
Lüneburger Ruder-Club Wiking von 1875 e.V.
Dem Verein sind der Schülerruderverein des Johanneums, die Schülerruderriegen der Herder-Schule und der Wilhelm-Raabe-Schule angeschlossen.
2. Der Sitz ist Lüneburg
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12. jedes Jahres.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports und ergänzender Sportarten sowie der Pflege der Jugend und Geselligkeit.
2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Dem Vereinszweck dienen die dem Verein zur Verfügung stehenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte.
4. Die Zuwendung von Vermögensvorteilen, welche außerhalb des gemeinnützigen Vereinszwecken liegen, an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 3 Flaggen und Abzeichen

1. Über Flaggen und Abzeichen bestimmt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit
2. Das Vereinsabzeichen trägt das Bild der Flagge.
3. Die Vereinstracht wird durch die Ruderordnung bestimmt.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern

2. Fördernden Mitgliedern

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Passiven Mitglieder

Passives Mitglied kann ein Mitglied werden, das am aktiven Rudersport in Lüneburg nicht teilnimmt. Näheres bestimmt die Beitragsordnung.

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich um den Verein oder den Rudersport besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Wechsel der Mitgliedsgruppen

Ein Mitglied der Altersgruppe „Jugendliche“ wird, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat, automatisch Mitglied der Altersklasse „Erwachsene“. Die Beitragshöhe der Jugendlichenmitgliedschaft bleibt jedoch erhalten, bis die berufliche Ausbildung beendet ist. Die Fortsetzung der Berufsausbildung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie haben ferner das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, darin das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und ein halbes Jahr Mitglied des Vereins sind.
2. Alle Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruderordnung und der Hausordnung das Recht, Boote und Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder.

§ 7 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft im Verein setzt eine Bewerbung voraus. Dazu bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der beim Vorstand einzureichen ist. Bei noch nicht volljährigen Bewerbern ist der Antrag sowohl von dem/der Minderjährigen als auch dessen/deren gesetzlichen Vertretern schriftlich mitzuteilen.

2. Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand dem/der Bewerber/in und gegebenenfalls seine/ihren gesetzlichen Vertretern schriftlich mitzuteilen.
3. Im Falle der Aufnahme werden Satzung, Haus- und Ruderordnungen sowie sonstige Vereinbestimmungen für den/die Aufgenommene(n) mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung verbindlich.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Mitglieds kann erst ein Jahr nach seinem Austritt erfolgen. Ausnahmen können vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden. Das Verfahren regelt sich nach den vorstehenden Absätzen 1-3.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod des Mitglieds,

b) durch den freiwilligen Austritt:

Die Mitgliedschaft ist mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu kündigen. Die Kündigung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss vom Vorstand schriftlich bestätigt werden.

Bei Wegzug oder aufgrund eines ärztlichen Attestes kann dem schriftlichen Verlangen auf Austritt zum Ende des nachfolgenden Quartals stattgegeben werden;

c) durch Ausschluss aus dem Verein:

- aufgrund geleiteten Verfahrens wegen Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit oder des Ansehens des Rudersports allgemein. Dem/Der Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach der Stellungnahme hat der Vorstand dem/der Betroffenen einen mit Gründen versehenen Beschluss "eingeschrieben" zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Berufung auf dem üblichen Wege unter Darlegung des Sachverhaltes einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der/Die Betroffene ist nicht stimmberechtigt.
- bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen.
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins.
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche an den Verein, auch das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens. Eigentum des Vereins, insbesondere ausgeliehene Schlüssel für Bootshäuser oder für andere Verschlussobjekte des Vereins, ist beim Kassenwart abzugeben.

Die Verpflichtung zur Zahlung noch fälliger oder rückständiger Beiträge und etwaiger Umlagen an den Verein bleibt bestehen.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen sowie bei ihrer Aufnahme zur Zahlung einer Aufnahmegebühr verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr und die Zahlungsweise wird durch die Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung besonderer einmaliger Aufwendungen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, die Erhebung von Umlagen oder Nachschüssen für Vereinsschulden beschließen. Erhobene Sonderbeiträge dürfen einzeln und in Summe den Betrag von 200,00 € pro Kalenderjahr und Person nicht übersteigen.
4. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Beiträge oder Umlagen ermäßigen bzw. stunden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende Organisation
 - c) der stellvertretende Vorsitzende Verwaltung (der Kassenwart)
 - d) das Vorstandsmitglied für den Aufgabenbereich Sport (der Ruder- und Wanderruderwart)
 - e) das Vorstandsmitglied für den Aufgabenbereich Boote und Bootshäuser (Boots- und Bootshauswart)
 - f) das Vorstandsmitglied für den Aufgabenbereich Jugendarbeit (der Jugendwart)

- g) das Vorstandsmitglied für den Aufgabenbereich Gleichstellung (die Frauen-(Mädchen-) wartin)
- h) das Vorstandsmitglied für den Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit
- i) bis zu 5 Beisitzer für Aufgabenbereiche, die der Vorstand festlegt.

Die Träger der Funktionen a) bis c) setzen die volle Geschäftsfähigkeit voraus. Einzelne Funktionen können aufgegliedert, andere – außer den drei Vorsitzenden – durch Personalunion von einer Person wahrgenommen werden. Derartige Maßnahmen sind von der Jahreshauptversammlung zum Beschluss zu erheben.

2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, wobei jeweils jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung durch geheime Wahl auf Wunsch einzeln für die Dauer von 2 Jahren mit der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.
Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 2 Zweck) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
4. Vorstandssitzungen finden turnusmäßig vierteljährlich statt. Bei Bedarf und auf Antrag der Vorstandsmitglieder können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.
5. Der Vorstand im Sinne des § 11.2 führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als 2/3 seiner Mitglieder. Er fasst grundsätzlich seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Die Kassenführung wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die auf ein Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit in der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Die Prüfung muss mindestens einmal zum Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen; über diese ist von den Rechnungsprüfern in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
8. Der Vorstand wird je zur Hälfte alle 2 Jahre gewählt. In besonderen Fällen können Ausnahmen erfolgen. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis von der Jahreshauptversammlung – bei Ergänzungswahlen von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des Vorstandes gehören.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich nach Ende des Geschäftsjahres im 1. Quartal des neuen Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor

dem anberaumten Termin allen Mitgliedern übersandt werden. Einladung durch die Vereinszeitung genügt.

3. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Außerordentliche Versammlungen beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand darum anträgt. Die Versammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang eines solchen Antrags einberufen werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 13 Bindungswirkung der vereinsinternen Vorschriften

Die Ruderordnung und Hausordnung sind für alle Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung. Im Gegensatz zu Satzungsänderungen (§ 14) können sie vom Vorstand geändert werden.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt des Änderungsantrages muss den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.
3. Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens 10 Mitglieder.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist nach 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen wird.

2. Die Liquidierung des Vereins obliegt drei von der Versammlung zu wählenden Liquidatoren. Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen in das Eigentum eines von der Versammlung zu bestimmenden, vom Finanzamt Lüneburg als gemeinnützig anerkannten Vereins über. Ist die Mitgliederversammlung nicht in der Lage, einen solchen Verein zu bestimmen, geht das Eigentum in den Besitz des Kreissportbundes Lüneburg e.V. über.
3. Diese Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder durch andere obrigkeitliche Anordnung aufgelöst werden sollte.

Lüneburg, den 5. März 2017

Dr. Abraham

R. Krüger

Änderung §9Nr. 3 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.2017 zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet.

- - - Vereinsregister Nr. . 601 beim Amtsgericht Lüneburg- - -